

Lesefassung
der Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke
im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste in ihrer Sitzung am 25. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Berücksichtigt:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 22.02.2023. In Kraft getreten am 24.02.2023.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste, beschlossen am 03.04.2024. In Kraft getreten am 05.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung von öffentlichen Schmutzwasseranlagen
- § 4 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 5 Einleitungsregelungen
- § 6 Grundstücksanschlusskanal, Art der Anschlüsse
- § 7 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 8 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 9 Abscheideanlagen
- § 10 Einleiterüberwachung
- § 11 Entschlammung/Entleerung von Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 12 Auskunftspflicht und Zutritt
- § 13 Besondere Anordnungen und Befreiungen
- § 14 Haftung/Überbauungsverbot
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- 1) Der Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste, nachfolgend „ZWAB“ genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers folgende öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:

Kalkulationskreis I

Die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken mit eigenen Orts- und Gebietskläranlagen. Zur öffentlichen Einrichtung des Kalkulationskreises I gehören die Klärwerke, Sammler, Schächte, Pumpwerke, Druckrohrleitungen, Klärteiche, Druckentwässerungsanlagen, Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlusskanäle.

Kalkulationskreis II

Die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken mit Anschlussmöglichkeit an Ortsnetze mit Ortsverbindungen und Überleitungen in die Kläranlage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Zur öffentlichen Einrichtung des Kalkulationskreises II gehören die Sammler, Schächte, Pumpwerke, Druckrohrleitungen, Druckentwässerungsanlagen, Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlusskanäle.

Kalkulationskreis III

Die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken mit Anschlussmöglichkeit an Ortsnetze mit Ortsverbindung und Überleitung in die Kläranlage Jarmen. Zur öffentlichen Einrichtung des Kalkulationskreises III gehören die Sammler, Schächte, Pumpwerke, Druckrohrleitungen, Druckentwässerungsanlagen, Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlusskanäle.

Kalkulationskreis IV

Die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken mit Anschlussmöglichkeit an Ortsnetze mit Ortsverbindungen und Überleitungen in die Kläranlage der Stadt Wolgast. Zur öffentlichen Einrichtung des Kalkulationskreises IV gehören die Sammler, Schächte, Pumpwerke, Druckrohrleitungen, Druckentwässerungsanlagen, Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlusskanäle.

- 2) Der ZWAB betreibt das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers und des in Grundstückskläranlagen anfallenden Klärschlammes in seinem Verbandsgebiet als öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung umfasst alle Einrichtungen zur Annahme und Behandlung des Schmutzwassers und Schlämme aus abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläranlagen.
- 3) Der ZWAB stellt zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung soweit möglich die öffentlichen Schmutzwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Lage, Art und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung oder Beseitigung bestimmt der ZWAB.
- 4) Der ZWAB kann durch von ihm Beauftragte seine Rechte wahrnehmen und Pflichten erfüllen lassen, soweit dies nach den zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen und

Vorschriften möglich und zulässig ist. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

1. Schmutzwasserbeseitigung

im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Rückstände sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung.

2. Schmutzwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Nicht als Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung gelten das Niederschlagswasser und das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutztem Boden aufgebracht zu werden, einschließlich Jauche und Gülle. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.

3. Öffentlicher Grundstücksanschlusskanal

Der öffentliche Grundstücksanschlusskanal ist der Kanal vom Schmutzwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze; beim Anschluss über private Grundstücke, der Kanal zwischen dem Schmutzwasserkanal und der ersten Grenze eines privaten Grundstückes.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die dem Sammeln, Vorbehandeln, Prüfen, Rückhalten, Ableiten und Klären des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage sind. Dazu gehören insbesondere Schmutzwassereinläufe, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Rückstausicherungen, Grundstückskläranlagen, abflusslose Sammelgruben, Hauskontrollschächte, Schmutzwasserprobeentnahmeschächte, Schmutzwassermessstellen, Schmutzwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen sowie Speicherräume und Schmutzwasserleitungen einschließlich deren Absperreinrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Schmutzwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen sowie alle sonstigen auf dem Grundstück im Erdreich oder Baukörper verlegten Leitungen.

5. Grundstück, Grundstückseigentümer

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder katastermäßig abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke aufgeführt ist.

6. Einleiter

Einleiter sind diejenigen, die ihr Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleiten.

7. Schmutzwasservorbehandlungsanlagen

Schmutzwasservorbehandlungsanlagen sind technische Einrichtungen zur Verminderung oder Beseitigung der Schädlichkeit des Schmutzwassers (z. B. Kleinkläranlagen, Fettabscheideranlagen, Amalgamabscheider, Leichtflüssigkeitsabscheider, Koaleszenzabscheider und Neutralisationsanlagen).

Das Schmutzwasser wird nach der Vorbehandlung auf den Grundstücken den öffentlichen Schmutzwasseranlagen zugeführt.

8. Anschlussberechtigte/Anschlusspflichtige

Anschlussberechtigte/Anschlusspflichtige sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Dem Grundstückseigentümer sind gleichgestellt die Wohnungseigentümer, die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Inhaber und die Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

9. Fäkalschlamm

ist der Anteil des Schmutzwassers, der nach Einleitung in Grundstückskläranlagen einer Behandlung unterzogen und zurückgehalten wird und in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleiten ist.

10. Grundstückskläranlagen

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von Schmutzwasser, nach deren Behandlung Fäkalschlamm entsteht.

11. Abflusslose Sammelgruben

sind die Anlagen eines Grundstückes zur Sammlung von Schmutzwasser, ohne dieses zu behandeln.

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung von öffentlichen Schmutzwasseranlagen

- 1) Die Anschlussberechtigten / Anschlusspflichtigen sind nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihr die Anschlusspflicht auslösendes Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen (Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungspflicht). Im Rahmen der Benutzungspflicht ist sämtliches Schmutzwasser des Grundstückes nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuleiten.

- 2) Die Anschluss- und Benutzungspflicht tritt ein, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt, unabhängig davon, ob das Grundstück bebaut ist oder nicht.
- 3) Die Berechtigung und Verpflichtung für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung setzt voraus,
 - a) dass das Grundstück an eine für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße (zu Straßen gehören auch Wege und Plätze) grenzt, in der eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwasseranlage vorhanden ist, oder
 - b) dass das Grundstück durch einen eigenen Zugang oder eine Zufahrt mit einer für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße verbunden ist, oder
 - c) dass ein dingliches oder durch Baulast abgesichertes Leitungsrecht bis zu einer für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße besteht.

Bei anderen Grundstücken kann der ZWAB den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen. Anschlussberechtigte und Anschlusspflichtige, deren Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen ist, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung berechtigt und verpflichtet.
- 4) Der ZWAB kann bei einem Grundstück den Anschluss versagen, wenn dieser wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen erfordert. Das gilt nicht, wenn der Anschlusspflichtige sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- 5) Die Anschluss- und Benutzungspflicht besteht auch, wenn kein Freigefälle für die Ableitung der Schmutzwässer besteht und der Anschlusspflichtige daher den Anschluss nur mit einer Hebeanlage oder Einrichtungen der Druckentwässerung als Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß herstellen und betreiben kann.
- 6) Sobald und soweit nach den vorstehenden Regelungen der Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage möglich oder erfolgt ist, dürfen nichtöffentliche abflusslose Sammelgruben und/oder Grundstückskläranlagen nur noch mit ausdrücklicher Genehmigung des ZWAB hergestellt und betrieben werden. Vorhandene nichtöffentliche abflusslose Sammelgruben und/oder Grundstückskläranlagen sind ordnungsgemäß zu entleeren und außer Betrieb zu nehmen. Eine Nutzung der Anlage zur Regenwassersammlung ist möglich.
- 7) Der Anschlusspflichtige hat dem ZWAB unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen der Anschlusspflicht nach Absatz 2 entfallen.
- 8) Die Einleitung von Niederschlags-, Grund- oder Drainagewasser (Fremdwasser) in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist untersagt. Der ZWAB kann in begründeten Fällen die Einleitung gestatten, wenn
 - a) der Grundstückseigentümer einen Antrag auf Einleitung gestellt hat,

- b) die Beseitigung auf dem Grundstück nicht möglich ist,
- c) eine Genehmigung durch den ZWAB erteilt wurde.

Die Einleitung von Fremdwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist gebührenpflichtig. Die Gebühr berechnet sich nach der eingeleiteten Fremdwassermenge. Bei der Einleitung von Niederschlagswasser berechnet sie sich nach der Fläche, von der das Niederschlagswasser abgeleitet wird und der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge. Der Gebührensatz entspricht der verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr nach § 12 Absatz 9 der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser des ZWAB.

- 9) Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte haben das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen für die jeweilige öffentliche Einrichtung auf ihrem Grundstück unentgeltlich zu dulden, wenn dieses an die Einrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Einrichtung benutzt wird oder wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung für das Grundstück sonst vorteilhaft ist. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 4

Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- 1) Die Anschluss- und Benutzungspflicht nach § 3 dieser Satzung entfällt
 - a) für Schmutzwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis,
 - b) für verunreinigtes Wasser, das im Rahmen einer Grundwassersanierung mit Zustimmung der Wasserbehörde entnommen und nach einer Behandlung wieder versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird,
 - c) für Schmutzwasser, das wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann,
 - d) für Schmutzwasser, dessen Übernahme auch technisch nicht möglich ist oder das wegen der Siedlungsstruktur das Schmutzwasser nicht gesondert beseitigt werden muss.
 - e) Die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt nach Buchstabe c) und d) nur, soweit und solange diesbezüglich eine Entscheidung der Wasserbehörde vorliegt (§ 40 Absatz 3 Nr.7 LWaG M-V).
- 2) Der ZWAB kann auf Antrag von der Anschluss- und Benutzungspflicht befreien, wenn der Anschluss
 - a) nur durch außergewöhnliche technische oder betriebliche Maßnahmen
und/oder
 - b) nur durch unverhältnismäßige Aufwendungen möglich und deshalb unzumutbar ist.

Die Befreiung muss im Hinblick auf das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere wasserwirtschaftlich, unbedenklich sein. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutzwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann unter Befristungen, Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie wird erst mit Zugang des Bescheides wirksam.

§ 5 Einleitungsregelungen

- 1) Sowohl vor der erstmaligen Übernahme von Schmutzwasser eines Grundstücks in die öffentliche Schmutzwasseranlage als auch vor späteren wesentlichen Veränderungen ist bezüglich der Schmutzwasserart, der Schmutzwasserzusammensetzung und der Schmutzwassermenge sowie ggf. des zeitlichen Anfalls des Schmutzwassers der erforderliche Nachweis der ordnungs- und satzungsmäßigen Schmutzwasserbeseitigung von dem Anschlusspflichtigen gegenüber dem ZWAB zu führen.
- 2) Ist der Anschlusspflichtige nicht der Grundstückseigentümer, so kann die Zustimmung des Grundstückseigentümers gefordert werden.
- 3) Von dem Anschlusspflichtigen sind Anschlussgenehmigungen und Änderungsgenehmigungen schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau oder der Änderung des Anschlusses nicht innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Erteilung begonnen wurde oder wenn die Ausführung 12 Monate unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 6 Monate verlängert werden.

Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn des Baus des Anschlusses beim ZWAB einzureichen. Der Anschlussantrag ist in Schriftform mit folgenden Mindestangaben zu stellen:

- a) Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
- b) Wasserverbrauch / Schmutzwasseranfall, Schmutzwasserbeschaffenheit,
- c) Lageplan in angemessenem Maßstab, nicht kleiner als 1 : 1000, Nordpfeil,
- d) Grundstücks- und Eigentumsangaben,
- e) Grundrisse und Schnitte über bauliche Anlagen und Installationsplan sowie Höhenangaben in mNN oder mHN bezogen auf die Straßenhöhe.

Der ZWAB ist berechtigt, Formblätter für den Anschlussantrag und die Anschlussgenehmigung zu verwenden bzw. vorzuschreiben. Er kann weitere Unterlagen verlangen, wenn diese zur Beurteilung und Entscheidungsfindung notwendig sind.

- 4) Von dem Anschlusspflichtigen sind dem ZWAB außerdem die notwendigen Daten zur Aufnahme in das Kataster über die Einleitungen von Schmutzwasser in die „öffentliche Schmutzwasseranlage“ (Indirekteinleiterkataster) zur Verfügung zu stellen. Die Grunddaten des Indirekteinleiterkatasters werden mit Hilfe eines Erhebungsbogens ermittelt. Es sind folgende Daten zu unterbreiten, die vom ZWAB nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert werden:

- a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Schmutzwasser anfällt;
- b) Name, Vorname und Anschrift des Grundstückseigentümers;
- c) Name, Vorname und Anschrift des Anschlusspflichtigen und weiterer nach dieser Satzung verantwortlicher Personen;
- d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;
- e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken;
- f) Einzelregelungen der satzungsgerechten Anschlussgenehmigung und der wasserrechtlichen Erlaubnis;
- g) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Schmutzwassers, getrennt nach Teilströmen;
- h) Ergebnisse von Schmutzwasseruntersuchungen;
- i) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Schmutzwässer nach Art, Menge und Zusammensetzung.

Bei bestehenden Indirekteinleitungen im Sinne dieser Satzung sind dem ZWAB binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des ZWAB hat der Anschlusspflichtige weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben. Die gespeicherten Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 6

öffentlicher Grundstücksanschlusskanal, Art der Anschlüsse

- 1) Jedes anzuschließende Grundstück soll für Schmutzwasser einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage erhalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des ZWAB zulässig. Die Zahl, Art, Lage, Führung, lichte Weite und das Material des Grundstücksanschlusskanals einschließlich der Anordnung des Prüf- und Reinigungsschachtes und/oder der Prüf- und Reinigungsöffnung bestimmt der ZWAB.
- 2) Der ZWAB kann in Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben, bei Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise oder bei Garagenhöfen) gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen öffentlichen Grundstücksanschlusskanal erhalten. Durch Gebäudeabschlusswände voneinander getrennte Hauseinheiten sollen, soweit technisch möglich, einzeln in den gemeinsamen öffentlichen Grundstücksanschlusskanal entwässert werden.
- 3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von öffentlichen Grundstücksanschlusskanälen führt der ZWAB selbst oder ein durch ihn beauftragtes Unternehmen durch. Grundlage hierfür sind die baurechtlich

genehmigten Bauvorlagen. Der Anschlussberechtigte darf die Arbeiten nicht selbständig ausführen.

§ 7

Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten des Grundstückseigentümers herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.
- 2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis hin zur öffentlichen Einrichtung sowie das Verfüllen von Rohrgräben dürfen nur von Fachunternehmen ausgeführt werden. Eine Liste geeigneter Fachunternehmen ist auf der Internetseite des ZWAB einsehbar.
- 3) Für alle neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen ist dem ZWAB der Dichtheitsnachweis durch ein Fachunternehmen vorzulegen.

Dies gilt auch bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen die zum ersten Mal an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden sollen sowie bei Änderungen, Erweiterungen, oder der Beseitigung von Schäden an bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind wiederkehrend auf Dichtigkeit zu prüfen.

- 4) Gegen Rückstau des Schmutzwassers aus dem Schmutzwassernetz hat sich jeder Anschlussberechtigte/Anschlusspflichtige selbst zu schützen. Als maßgebende Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschlusskanal, sofern die nach § 5 Absatz 3 dieser Satzung erteilte Anschlussgenehmigung nichts anderes festlegt.
- 5) Abflussstörungen auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten sind durch diesen zu beseitigen. Er hat die Kosten dafür zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem ZWAB infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts entstehen. Im Fall einer Mängelfeststellung sind die Kosten der Überprüfung und die Mängelbeseitigung an den Grundstücksentwässerungsanlagen vom Anschlussberechtigten zu tragen.
- 6) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit dem ZWAB auf seine Kosten anzupassen, wenn
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
 - b) Änderungen oder Erweiterungen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen das erforderlich machen,
 - c) die Schmutzwasserzusammensetzung sich wesentlich ändert.
- 7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen.

- 8) Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde bedürfen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, bedürfen einer Indirekteinleitergenehmigung des ZWAB und der Unteren Wasserbehörde. Bis zur Abnahme dürfen die Rohrleitungsgräben nicht verfüllt werden.
- 9) Die Grundstückskläranlage oder die abflusslose Sammelgrube ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes oder des gesammelten Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Der ZWAB kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube ermöglicht und in verkehrssicherem Zustand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.
- 10) Es ist untersagt, private Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung des ZWAB an die öffentliche Einrichtung unmittelbar oder mittelbar anzuschließen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Anschlussgenehmigung des ZWAB herzustellen, zu verändern oder zu betreiben.
- 11) Bei Außerbetriebnahme/Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Grundstücksanschluss ordnungsgemäß durch ein nach Absatz 3 qualifiziertes Fachunternehmen, auf Kosten des Grundstückseigentümers zu sichern und dies unverzüglich mit einer Bestandsplan- und Stilllegungszeichnung dem ZWAB anzuzeigen.
- 12) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für die Grundstücksentwässerungsanlage kann der Zweckverband in begründeten Einzelfällen Hausanschlüsse als Teile der Grundstücksentwässerungsanlage selbst herstellen oder herstellen lassen und beseitigen oder beseitigen lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für den Hausanschluss als Teil der Grundstücksentwässerungsanlage des an einen öffentlichen Grundstücksanschlusskanal anschließenden Grundstückes Grundstücke anderer Grundstückseigentümer in Anspruch zu nehmen sind und deren Einverständnis vorliegt (Hinterliegersituation). Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen stehen die vom Zweckverband hergestellten Hausanschlüsse als Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen im Eigentum der Eigentümer der anzuschließenden Grundstücke und deren Verantwortlichkeit für den Betrieb, die Unterhaltung und die Änderung gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift. Der Aufwand für die Herstellung oder Beseitigung eines zur Grundstücksentwässerungsanlage gehörenden Hausanschlusses ist dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses oder mit der Beendigung der Baumaßnahme zu dessen Beseitigung, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung. Die §§ 6, 7 und 8 der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser gelten entsprechend. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Begrenzung des Benutzungsrechts

- 1) Der ZWAB macht die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung und seiner Zustimmung, die unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt wird, abhängig, wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Schmutzwassers dies erfordert. Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Schmutzwässer, wie z.B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann der ZWAB vorsorglich

verlangen, dass solche Schmutzwässer gespeichert und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss dem ZWAB gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Schmutzwässer unbedenklich in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt werden.

- 2) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf – vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des ZWAB im jeweiligen Einzelfall – solches Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, das auf Grund seiner Inhaltsstoffe
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährdet oder
 - b) das in der Schmutzwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung des ZWAB als Gewässereinleiter nicht vereinbar ist oder
 - d) die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammbehandlung oder Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung erschwert oder
 - e) die Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihr Funktionsfähigkeit, Betriebssicherheit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert.
- 3) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Schmutzwasseranlage sind – vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des ZWAB im jeweiligen Einzelfall – insbesondere Schmutzwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft ausgeschlossen:
 - a) Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen und Verstopfungen führen können, z.B.
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latices, Kieselgur,
 - Kalk, Zement und andere Baustoffe, Schutt, Kies
 - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
 - Schlamm
 - b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
 - c) Schmutzwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,
 - d) Schmutzwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnologische

- Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird,
- e) Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien,
 - f) Schmutzwasser und Wasser, das insbesondere zum Zwecke der Wärmeentlastung abgegeben wird; hierzu gehört auch Kühlwasser, ausgenommen geringfügige Mengen,
 - g) belastetes Schmutzwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen, ausgenommen geringfügige Mengen,
 - h) farbstoffhaltiges Schmutzwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 - i) Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind, sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind, z.B.
 - Säuren und Laugen,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Blut, Molke,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
 - Kaltreiniger und sonstige Reinigungsmittel, welche die Ölabscheidung verhindern,
 - Emulsionen von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
 - Karbide, die Acetylen bilden,
 - spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat, in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen,
 - radioaktive Stoffe,

Grenzwerte nach Absatz 4 werden berücksichtigt.

- j) Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Schmutzwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte oder/und Anforderungen nach Absatz 4 überschritten werden.
- 4) a) Bei Einleitungen von gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen und ähnlichen Schmutzwässern sind – vorbehaltlich einer anders lautenden Regelung des Verbandes im jeweiligen Einzelfall – für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers folgende Grenzwerte und/oder Anforderungen einzuhalten:

1. Allgemeine Parameter	Grenzwerte
a) Temperatur weniger als	35 °C
b) pH-Wert	mindestens 6,5 höchstens 10,0
c) absetzbare Stoffe nach 0,5 h	6 ml/l
d) Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5)	600 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1200 mg/l

2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

a)	u.a. verseifbare Öle, Fette und Fettsäure	250 mg/l
b)	absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
c)	Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1,-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
d)	Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser mischbar und biologisch abbaubar jedoch nicht größer als Löslichkeit	10 g/l

3. Metalle und Metalloide

-	Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
-	Arsen	(As)	0,5 mg/l
-	Barium	(Ba)	5 mg/l
-	Blei	(Pb)	1 mg/l
-	Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
-	Chrom (sechswertig)	(Cr)	0,2 mg/l
-	Chrom	(Cr)	1 mg/l
-	Cobalt	(Co)	2 mg/l
-	Kupfer	(Cu)	1 mg/l
-	Nickel	(Ni)	1 mg/l
-	Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
-	Selen	(Se)	1 mg/l
-	Silber	(Ag)	0,5 mg/l
-	Zink	(Zn)	5 mg/l
-	Zinn	(Sn)	5 mg/l

4. weitere Anorganische Stoffe

-	Phosphor	(Pges)	50 mg/l
-	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	150 mg/l
-	Stickstoff aus Nitrit	(NO ₂ -N)	10 mg/l
-	Cyanid, gesamt	(Cn)	20 mg/l
-	Cyanid, leicht freisetzbar		0,5 mg/l
-	Fluorid	(F)	50 mg/l
-	Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
-	Sulfid	(S)	2 mg/l

Für die nicht aufgeführten Parameter gilt der Anhang A.1 des DWA - Arbeitsblattes DWA-M 115-2 („Richtwerte für Einleitungen nicht häuslichen Schmutzwassers in öffentliche Schmutzwasseranlagen“).

Für die Untersuchung des jeweiligen Parameters gelten die Verfahren des Anhang A.2 des DWA – Arbeitsblattes DWA-M 115-2 („Untersuchungsverfahren – Deutsche

Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammmuntersuchung DEV“) in der jeweils gültigen Fassung.

- b) Anforderungen, die im Abwasserteilstrom und am Übergabeschacht (Hauskontrollschacht) zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

Sofern durch gefährliche Stoffe in Schmutzwässern Gefahren nach Absatz (2) lit. a) bis e) auftreten können, legt der ZWAB im Einzelfall – unabhängig von der Regelung in Absatz 1 – die notwendigen Anforderungen fest.

- 5) Eine Verdünnung/Durchmischung zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich aus den Einleitbedingungen nach den Absätzen 1 bis 4 ergeben, ist nicht zulässig.
- 6) Abweichungen davon und von den in den Absätzen 1 bis 5 festgelegten Begrenzungen wird der ZWAB im Einzelfall auf Antrag des Einleiters dann zulassen und solange erlauben, wie dies nach der Besonderheit des Falles sowie auf Grund geringer Konzentrationen bzw. Frachten vertretbar ist und die biologische Unbedenklichkeit von Einleitern nachgewiesen wird. Der ZWAB kann dazu die Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens verlangen.
- 7) Einleiter nach Absatz 4, bei denen die dort aufgeführten Grenzwerte und/oder Anforderungen einzuhalten sind, haben durch regelmäßige geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Dabei sind die Untersuchungsverfahren des Anhangs A.2 des DWA – Arbeitsblattes DWA – M 115-2 anzuwenden. Der ZWAB kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsverfahren vorschreiben oder zulassen. Die Untersuchungsverfahren werden nach Maßgabe der Regelung in Absatz 4 fortgeschrieben. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Der ZWAB kann im Einzelfall die Einhaltung längerer Aufbewahrungsfristen verlangen. Bei Überschreitungen der Grenzwerte hat der Einleiter den ZWAB schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wobei dieser prüft, ob eine Erlaubnis erforderlich wird.
- 8) Zum Schutz der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Schmutzwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten auch Frachtbegrenzungen festgelegt werden. Bei nennenswerten Frachten hat der Einleiter den ZWAB davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 9) Die Einleitung von Grundwasser und Drainagewasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage ist nicht zulässig. Gleiches gilt für den Anschluss von Dampfleitungen an die öffentliche Schmutzwasseranlage. Ausnahmen können nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere nach Absatz 6, und unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen zur Wasserhaltung bei Baumaßnahmen – wenn eine unmittelbare Rückführung in das Grundwasser rechtlich und tatsächlich nicht möglich ist – auf schriftlichen Antrag des Einleiters vom ZWAB erlaubt werden. Die Erlaubnis erfolgt befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- 10) Der Einleiter hat dem ZWAB unverzüglich mitzuteilen, wenn
- a) gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist,

- b) Störungen beim Betrieb von Schmutzwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, welche die Beschaffenheit des Schmutzwassers verändern oder verändern können auftreten.

§ 9 Abscheideanlagen

- 1) Anschlusspflichtige und/oder Einleiter, bei denen Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl, sonstige Leichtflüssigkeiten oder Fette anfallen oder in denen derartige Stoffe gelagert werden, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbaustelle dieser Vorrichtung haben nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Die Abscheideanlagen werden in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert und gereinigt. Die Entleerung und Reinigung der Abscheideanlagen hat der Betreiber dieser Anlagen selbständig und in eigener Verantwortlichkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen. Der Anschlusspflichtige haftet für jeden Schaden, der aus der Verletzung dieser Pflichten entsteht. Nach § 8 dieser Satzung können im Einzelfall weitere Anforderungen an den Bau von Abscheideanlagen gestellt werden.
- 2) Abscheidegut darf weder an der Abscheideanlage noch an einer anderen Stelle der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden.
- 3) Der Anschlusspflichtige hat dem ZWAB unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

§ 10 Einleiterüberwachung

- 1) Bei gewerblicher und industrieller Nutzung eines Grundstückes kann der ZWAB verlangen, dass auf Kosten des Anschlusspflichtigen
 - a) zur Messung und zur Registrierung der Schmutzwassermengen und der Schmutzwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden,
 - b) an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Schmutzwasserproben und Einrichtungen zur Aufnahme von Messstellen eingebaut oder verändert werden.
 - c) Dies gilt auch für andere Grundstücke mit Schmutzwässern, die – gleich oder ähnlich den Schmutzwässern aus gewerblichen oder industriellen Betrieben – in besonderem Maße geeignet sind, Gefahren, Beeinträchtigungen oder Erschwerungen der in § 8 Absatz. 2 dieser Satzung genannten Art hervorzurufen.
- 2) Der ZWAB kann im Rahmen der Einleiterüberwachung eigenständig auf dem Grundstück Messungen durchführen und Untersuchungen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Beauftragten des ZWAB sind berechtigt, Proben zu entnehmen
 - a) aus Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere aus Hauskontrollschächten und an Schmutzwasservorbehandlungsanlagen,

- b) aus den sonstigen Schmutzwasseranlagen,
 - c) von den zur öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) anzuliefernden Schmutzwässern, insbesondere Klärschlamm aus Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben und Abscheidegut nach § 9 dieser Satzung oder
 - d) an anderer geeigneter Stelle, sofern dies zur Beurteilung der Wasserinhaltsstoffe erforderlich ist.
- 3) Die Kosten der in Absatz 2 lit. a) genannten Überprüfung hat der Anschlusspflichtige in der tatsächlich angefallenen Höhe zu tragen, falls das Untersuchungsergebnis zu Beanstandungen führt.
 - 4) Die analytischen Untersuchungen der Schmutzwässer im Hinblick auf die Benutzungsbedingungen nach § 8 dieser Satzung werden nach den dort aufgeführten Untersuchungsmethoden durchgeführt. Abweichungen hiervon werden entsprechend § 8 Absatz 7, Satz 3 dieser Satzung behandelt.
 - 5) Auf Verlangen des ZWAB hat/haben der/die Anschlusspflichtige(n) und/oder der/die Einleiter einen für die Schmutzwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
 - 6) Der ZWAB kann im Rahmen der Einleiterüberwachung Unterlagen und Angaben verlangen, insbesondere, wenn dies erforderlich ist
 - a) zur Erfassung und regelmäßigen Überwachung sowie Bewertung von Schmutzwasserleitungen und/oder
 - b) zur wirkungsvollen Schadenbegrenzung oder -vermeidung bei möglichen, die Schmutzwasserbeseitigung berührenden Störfällen.

§ 11

Entschlammung/Entleerung von Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- 1) Der ZWAB oder der von ihm beauftragte Dritte (Beauftragter) sammeln die Inhaltsstoffe aus den Grundstückskläranlagen und das Schmutzwasser aus den abflusslosen Sammelgruben ein und fahren diese ab. Der Beauftragte wird auf der Internetseite des ZWAB www.zvwab.de bekannt gegeben. Die Anschlussberechtigten/Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, ihre abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläranlagen durch den ZWAB oder dessen Beauftragten entleeren und abfahren zu lassen. Die Einsammlung und Abfuhr der Inhaltsstoffe aus den Grundstückskläranlagen und des Schmutzwassers aus den abflusslosen Sammelgruben darf nur durch den ZWAB oder dessen Beauftragten erfolgen.
- 2) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt mindestens einmal pro Kalenderjahr. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die Entleerung auch häufiger erfolgen. Der ZWAB bzw. dessen Beauftragter bestimmen den Zeitpunkt der Durchführung der Entleerung. Im Vorfeld erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung der

Anschlussberechtigten/Anschlusspflichtigen über den Abfuhrtermin. Dies gilt nicht für Probeentnahmen und Schmutzwassermessungen. Der Anschlussberechtigte/Anschlusspflichtige oder ein von diesem Beauftragter ist verpflichtet, zu dem vom ZWAB bzw. von dessen Beauftragten angegebenen Zeitpunkt der Entleerung anwesend zu sein und die Menge des eingesammelten Schmutzwassers/Inhaltsstoffe der Sammelgrube schriftlich zu bestätigen. Bei Abwesenheit gilt die vom ZWAB im Bescheid festgesetzte Menge des eingesammelten Schmutzwassers/Inhaltsstoffe der Sammelgrube als Bemessungsgrundlage für die Gebühren.

- 3) Die Grundstückskläranlagen werden bei Bedarf entleert. Die Entleerung des Inhalts von Grundstückskläranlagen ist spätestens 15 Arbeitstage vor dem Abfuhrtermin mit dem ZWAB bzw. seinem Beauftragten abzustimmen. Je nach freier Transportkapazität erfolgt die nächstmögliche Berücksichtigung in den Abfuhrplänen des ZWAB, nach dessen Terminfestlegungen die Entleerung durchgeführt wird. Rechtzeitig, in der Regel drei Arbeitstage vor der geplanten Entleerung, erfolgt eine Information über den konkreten Abfuhrtermin. Die Information über den konkreten Abfuhrtermin entfällt, wenn ein regelmäßiger Entleerungsturnus vereinbart wird und nicht mehr als vier Kalenderwochen beträgt. Der Anschlussberechtigte/Anschlusspflichtige hat sicherzustellen, dass die Entleerung zu diesem Abfuhrtermin erfolgen kann. Der Anschlussberechtigte/Anschlusspflichtige hat die Entleerung der Grundstückskläranlage unter Angabe des Mengeninhaltes so rechtzeitig anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann, wenn die Anlage innerhalb von 15 Arbeitstagen geleert wird. Der Anschlussberechtigte/Anschlusspflichtige oder ein von diesem Beauftragter ist verpflichtet, zu dem vom ZWAB bzw. von dessen Beauftragten angegebenen Zeitpunkt der Entleerung anwesend zu sein und die Menge der eingesammelten Inhaltsstoffe der Grundstückskläranlage schriftlich zu bestätigen. Bei Abwesenheit gilt die vom ZWAB im Bescheid festgesetzte Menge der eingesammelten Inhaltsstoffe der Grundstückskläranlage als Bemessungsgrundlage für die Gebühren.
- 4) Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben, die nach dieser Satzung außer Betrieb zu setzen sind, werden vor deren Beseitigung, Stilllegung oder anderweitigen Nutzung letztmalig durch den ZWAB oder dessen Beauftragten geleert.

§ 12

Auskunftspflicht und Zutritt

- 1) Der Anschlusspflichtige/Anspruchsberechtigte hat dem ZWAB alle zum Vollzug der Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist dem ZWAB unverzüglich mitzuteilen, wenn
 1. Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt, beseitigt oder verändert werden müssen,
 2. erstmalig von einem Grundstück Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers eintreten,
 3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
 4. Störungen, die im Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Schmutzwassers verändern können, auftreten,
 5. die Voraussetzungen für die Anschlusspflicht entfallen,
 6. Mängel am Grundstücksanschlusskanal auftreten,

7. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
 8. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
 9. Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften angepasst sind,
 10. der Abbruch von Gebäuden eines mit einem Anschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Grundstücksanschlusskanals erforderlich wird.
- 2) Der ZWAB und/oder von ihm Beauftragte sind jederzeit berechtigt, das Grundstück und alle Anlagenteile auf dem Grundstück ungehindert zu betreten, um die Grundstücksentwässerung in Verbindung mit dem Vollzug der Satzung zu überprüfen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen – insbesondere Prüf- und Reinigungsschächte, Hauskontrollschächte, Hebeanlagen, Rückstauverschlüsse, Schmutzwasserprobeentnahmeschächte und –stellen, Messstellen, Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und Absperrvorrichtungen - müssen stets zugänglich, im Falle der Grundleitungen prüfbar sein.
 - 3) Die Bediensteten des ZWAB oder von ihm Beauftragte haben sich durch einen vom ZWAB ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht des ZWAB auszuweisen.

§ 13

Besondere Anordnungen und Befreiungen

- 1) Der ZWAB kann über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, um Gefahren abzuwenden, durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, oder um Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Sie kann von den Vorschriften dieser Satzung abweichen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- 2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder/und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 14

Haftung/Überbauungsverbot

- 1) Der Anschlusspflichtige/Anschlussberechtigte und/oder der Einleiter haften für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Schmutzwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung und/oder eines mangelhaften Zustandes deren Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der öffentlichen Einrichtungen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anspruchsberechtigte/Anschlusspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2) Kommt es zu einer unzulässigen Einleitung in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen
 - a) und besteht für den ZWAB die Besorgnis, dass eine Störung, Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Schmutzwasserbeseitigung eintreten könnte bzw. eintritt,

oder

- b) fallen erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Schmutzwasserbeseitigung an,
so hat/haben der/die Anschlusspflichtige(n) und/oder der/die Einleiter dem Verband alle damit verbundenen Kosten zu erstatten; dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs des Verbandes zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art.
- 3) Über Schmutzwasserentsorgungsanlagen, die gemäß § 1 dieser Satzung zur öffentlichen Einrichtung gehören, ist zur Sicherung des Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung ein Schutzstreifen entsprechend den DIN-Normen frei zu halten. Eine Überbauung insbesondere mit betriebsfremden Bauwerken bzw. Bepflanzung mit tief wurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon können, wenn gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind, nach vorheriger schriftlicher Antragstellung durch den ZWAB zugelassen werden.
- 4) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte/Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Gebühren.
- 5) Das gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen entstehen, es sei denn, dass die Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt nach § 134 Abs. 1 Nr. 7 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Absatz 1
im Rahmen der Benutzungspflicht nicht sämtliches Schmutzwasser des Grundstücks nach Maßgabe der Satzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuleitet und der Benutzungspflicht zuwiderhandelt.
 - b) § 5 Absatz 5
Niederschlagswasser in die nach dem Trennsystem arbeitende Schmutzwasseranlage einleitet. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Schmutzwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
 - c) § 7
seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Maßgaben des § 7 herstellt, in Betrieb setzt, betreibt, unterhält oder ändert und insbesondere den erforderlichen Dichtigkeitsnachweis nicht erbringt
 - d) § 8 Absätze 2, 3, 4, und 5

Abwässer oder Stoffe in die Schmutzwasseranlage einleitet, die von der Einleitung ausgeschlossen sind oder bei deren Einleitung festgesetzte Grenzwerte überschritten werden,

- e) § 8 Absatz 8
dem ZWAB nennenswerte Frachten nicht mitgeteilt hat,
- f) § 8 Absatz 9
Grundwasser und/oder Drainagewasser sowie Wasser aus Schwimmbecken ohne Erlaubnis des ZWAB in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
- g) § 8 Absatz 10
dem ZWAB nicht unverzüglich mitteilt, wenn
 - aa) gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen und damit zu rechnen ist,
 - bb) Störungen beim Betrieb von Schmutzwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, welche die Beschaffenheit des Schmutzwassers verändern oder verändern können, auftreten.
- h) § 9 Absätze 1 bis 3
zum Betrieb von gesonderten Abscheideanlagen verpflichtet wäre, dies jedoch unterlässt;
- i) § 12 Absätze 1 und 2
dem ZWAB nicht alle zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte erteilt oder das Zutrittsrecht verwehrt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.